



JUGENDORDNUNG

Stand: **24.01.2014**

§ 1 Jugend im DJB

Die Jugend des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) (nachfolgend JUGEND genannt) ist die Organisation für den Nachwuchsbereich im DJB.

Sie führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des DJB.

§ 3 Grundsätze

Die JUGEND bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die JUGEND ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der JUGEND im DJB sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports und Bildung
- Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- Die Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
- Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Die Förderung und Pflege internationaler Zusammenarbeit

§ 5 Zugehörigkeit

Die JUGEND umfasst alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, und die Mitglied in einem Verein sind, der über den Landesverband dem DJB angeschlossen ist, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen in den Organen der JUGEND.

§ 6 Organe

Die Organe der Jugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung (JVV)
2. Der Jugendausschuss (JA)
3. Die Bundesjugendleitung

§ 7 Jugendvollversammlung (JVV)

1. Die JVV ist das oberste Beschlussorgan der JUGEND.
Aufgaben der JVV sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfberichtes
 - Erteilung der Entlastung der Bundesjugendleitung
 - Wahl des Bundesjugendleiters, der Bundesjugendleiterin und der Stellvertreter/innen
 - Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
(zur Jugendordnung, zur Wettkampfordnung, zu Beschlussvorlagen des Jugendausschusses und zu sonstigen Angelegenheiten)
2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene JVV keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von der Bundesjugendleitung bestimmt.
3. Die Bundesjugendleitung lädt zur JVV schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist vier Wochen vorher mit allen Beschlussvorlagen zuzustellen.
Die JVV wird von der Bundesjugendleitung geleitet.
4. Die Bundesjugendleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen JVV verpflichtet, wenn die JVV dies beschließt oder 25 % der Verbandsjugendleitungen einen Antrag stellen.
5. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JVV gestellt werden. Sie sind der Bundesjugendleitung mindestens sechs Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.
6. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn sie vor Eröffnung der JVV schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit muss mit wenigstens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden. Gültige Stimmen sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und eingebracht werden.
7. Neuwahlen finden alle vier Jahre im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Wahlen haben für jedes Amt einzeln zu erfolgen.
8. Die JVV wählt den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin als Vertreter der JUGEND im Präsidium.
Die Vertretung im Präsidium ist an das Amt des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin gebunden.

9. Delegierte zur JVV sind:

- a) Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Landesverbände bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen
- b) Die Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Der Präsident des DJB
- d) Der Kampfrichterreferent des DJB
- e) Der Sportreferent des DJB
- f) Die Sportreferentin des DJB
- g) Der Schulsportreferent des DJB

Die JVV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

10. Stimmrecht

- a) Die Jugendleitungen der Landesverbände haben eine Grundstimme und pro angefangene 5.000 Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, eine weitere Stimme. Maßgeblich sind die Bestandserhebungen des Vorjahres.
- b) Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin haben je eine Stimme, bei Wahlen besteht für sie kein Stimmrecht.
- c) Zur Ausübung des Stimmrechts nach a) und b) ist die Anwesenheit erforderlich.

11. Verfahrensvorschriften

- a) Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, ihre Ordnungsmäßigkeit festgestellt wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Landesverbände vertreten sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der DJB-Satzung (§ 14).

§ 8 Jugendausschuss (JA)

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Der Bundesjugendleitung
- b) Den Gruppenkoordinatoren und -koordinatorinnen der JUGEND
- c) Den hauptamtlichen Trainern / Trainerinnen des DJB im Nachwuchsbereich
- d) Dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
- e) Sonstigen, von der Bundesjugendleitung Berufenen

Aufgaben des JA sind insbesondere:

- Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit und den Nachwuchsbereich im DJB
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die JVV

Der JA ist für seine Arbeit der JVV gegenüber verantwortlich. Die Sitzungen des JA werden durch die Bundesjugendleitung einberufen. Sie sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 9 Bundesjugendleitung

Der Bundesjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der JUGEND im DJB. Sie besteht aus:

- a) dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin
- b) vier Stellvertretern (beide Geschlechter müssen vertreten sein)
- c) dem/der Stellvertreter/in Finanzen
- d) dem/der Jugendbildungsreferentin (ohne Stimmrecht)
- e) dem/der Schulsportreferent/in (ohne Stimmrecht)

Die Aufgaben der Bundesjugendleitung sind:

- Leitung und Vorbereitung der JVV
- Leitung und Vorbereitung der JA-Sitzungen
- In Kraft setzen von Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können (diese müssen den Mitgliedern des JA umgehend zur Kenntnis gegeben und der nächsten JVV zur Genehmigung vorgelegt werden)
- Wahrnehmung der Interessen der JUGEND nach innen und außen
- Berufung der Athleten / Athletinnen zu internationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer/innen

Sitzungen der Bundesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

§ 10 Gruppenkoordinatoren

Die Gruppenkoordinatoren der JUGEND werden von den zuständigen Landesjugendleitern / Landesjugendleiterinnen alle vier Jahre im Jahr der Olympischen Sommerspiele gewählt. Sie unterstehen der Bundesjugendleitung und sind verantwortlich für alle Veranstaltungen der JUGEND auf Gruppenebene.

§ 11 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin werden alle zwei Jahre vom DJB-Juniorteam gewählt und bei der Jugendvollversammlung bestätigt.

Sie sind die Stimme der Jugendlichen, sie sind Ansprechpartner der Jugendlichen bei Problemen sowohl im sportfachlichen als auch im überfachlichen Bereich und stellen das Verbindungsglied zu den zuständigen Jugendleitern und im weiteren Sinne die Verbindung zu den „Erwachsenen“ dar. Aber auch die Darstellung der Jugend in der Öffentlichkeit, die Freizeitgestaltung, die Unterstützung der Jugendlichen bei Training und Wettkämpfen und die Vertretung in den Mitgliedsorganisationen des DOSB gehören zu den Tätigkeiten eines Jugendsprechers. Sie unterstehen der Bundesjugendleitung.

§ 12 Haushaltsmittel

Die JUGEND erhält zur Durchführung ihrer Arbeit einen Etat im Gesamthaushalt des DJB. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel. Dem/der Stellvertreter/in Finanzen obliegt die Erstellung des Haushaltsplans, die Überwachung der Finanzen und die Erstellung des Kassenberichts der JUGEND.

Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des DJB vorgenommen (§ 20 DJB-Satzung).

§ 13 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung dürfen nur von der JVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Stimmen sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der JVV am 05. Juni 2010 in Dörnigheim beschlossen und von der Mitgliederversammlung des DJB am 30. Oktober 2010 in Schwerin bestätigt. Sie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die von der Jugendvollversammlung 2013 beschlossenen Änderungen (§§ 9 und 11) wurden von der DJB-MV 2013 bestätigt.